

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Odernheim am Glan
vom 12.07.2022**

Sitzungsort: im Feuerwehrhaus, Staudernheimer Straße, 55571 Odernheim am Glan

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Schick, Achim</p> <p>Mitglieder: Hildenbrand, Rainer Igel, Dietmar Langguth, Thomas Lenhoff, Hans-Jörg Porth, Lothar Decker, Max Theis, Gabi Lahm, Thorsten Höhn, Martina Gödel, Rüdiger Gründonner, Dieter Hartmann, Stefan Peerenboom, Katharina Haas, Eva</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Orthmann, Bettina</p>	<p>Schriftführung: Bambauer, Jennifer</p> <p>Verwaltung: Enkirch, Anette Schick, Christian</p> <p>Presse:</p> <p>Zuhörer/Gäste: 4 Zuhörer</p>	<p>Euler, Gisela Kuhse, Steffen</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
Vorlagen-Nr. 2022Odernh023**
3. **Interessenbekundungsverfahren Windenergie;
Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des Zuschlags an den wirtschaftlichsten Bieter
Vorlagen-Nr. 2022Odernh021**
4. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem
Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses; Pauline-Mohr-Straße 3, Flur 0, Nr. 5136
Vorlagen-Nr. 2022Odernh019**
5. **2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim;
Siedlungsentwicklung Lettweiler
-Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Vorlagen-Nr. 2022Odernh020**
6. **Instandsetzung der Parkfläche am alten Lagerhaus Hinterhausen,
Beratung und Beschlussfassung
Vorlagen-Nr. 2022Odernh024**
7. **Mitteilungen und Anfragen**
 - 7.1 **Mitteilungen und Anfragen
vorgesehener Stromverteilerkasten im Hildegardisweg**
 - 7.2 **Mitteilungen und Anfragen
Vertrag mit TVO**
 - 7.3 **Mitteilungen und Anfragen
verkehrsplanerische Begleituntersuchung Neubau Kindergarten**
 - 7.4 **Mitteilungen und Anfragen
Parkplatz Hinterhausen**

**7.5 Mitteilungen und Anfragen
Neuer Standort der Hildegardstatue**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Odernheim am Glan war mit Schreiben vom 04.07.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 vom 07.07.2022.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende um Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil, TOP 6 -Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan- wird zu TOP 2. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Einwände bezüglich Änderung der Tagesordnung gibt es nicht.

Ratsmitglied Peerenboom erhebt Einwände gegen die Anwesenheitsliste der letzten Niederschrift:

Ratsmitglied Theis und Orthmann waren nicht anwesend

Ratsmitglied Peerenboom jedoch war anwesend.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Einwohnerfragestunde

- keine

Tagesordnungspunkt 2
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Frau Enkirch, Sachbearbeiterin der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe Glan:

Die Neufassung der Satzung ist aufgrund der Änderungen im Kommunalabgabengesetz und der Rechtsprechung im Beitragsrecht erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf wurde im Gemeinderat ausführlich beraten.

Mit Beschluss der neuen Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Odernheim am Glan vom 22.12.2016 außer Kraft.

Der Satzungsentwurf wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Grundlage der entsprechenden Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes

erstellt. Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Odernheim am Glan werden in zwei öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) aufgeteilt. Die kartographische Darstellung der Abrechnungseinheiten 1 und 2 ist dieser Satzung als Anlage 1 und die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigelegt.

Gemäß dem KAG und der Rechtsprechung des OVG (vom 09.09.2015, Az.: 6 A 10447/15.OVG und vom 24.02.2016, Az.: 6 A 11031/15.OVG) soll bei der Ermittlung des Gemeindeanteils beim wiederkehrenden Ausbaubeitrag eine Gesamtbetrachtung des Verhältnisses von Anlieger- zu Durchgangsverkehr innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung erfolgen. Dies ist so zu verstehen, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der einzelnen Abrechnungseinheiten ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die klassifizierten Straßen in anderweitiger Baulast stehen. Unter Durchgangsverkehr ist der überörtliche Verkehr zu verstehen, sowie der Verkehr aus dem bzw. in den Außenbereich (z.B. Feld-, Wald- und Wirtschaftswege).

Die Gemeindeanteile sind gem. § 10a Abs. 3 KAG für alle Abrechnungsgebiete festzulegen und müssen in der Satzung verankert werden. Der Anteil muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen und beträgt mindestens 20 %. Bei überwiegendem Anliegerverkehr und geringem Durchgangsverkehr rechtfertigt sich ein Gemeindeanteil von 25 % zuzüglich einem der Gemeinde grundsätzlich zustehendem Ermessensspielraum von +/- 5 %.

Demnach werden die Gemeindeanteile für die Abrechnungseinheiten wie folgt empfohlen:

- Abrechnungseinheit 1 – Gemeindegebiet Odernheim am Glan: 30 %
- Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Disibodenberg 20 %

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt als Beitragsmaßstab den Vollgeschossmaßstab. Der Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss sollte mindestens 10 % betragen und 50 % nicht übersteigen.

Bei einem Zuschlag von 10 % wird das eingeschossige Grundstück im Verhältnis stärker belastet, bei einem Zuschlag von 50 % das mehrgeschossige Grundstück. Nach Rücksprache mit Herrn Dr. Thielmann vom Gemeinde- und Städtebund ist der Zuschlag von 10 % durchaus üblich und vertretbar.

Somit wird ein Vollgeschossmaßstab von 10 % empfohlen.

Als gewerblicher Artzuschlag soll der Mindestsatz von 10 % bzw. 20 % angesetzt werden.

Nach kurzer Diskussion entscheidet der Gemeinderat den Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1 – Gemeindegebiet Odernheim am Glan von 30% auf 35% zu erhöhen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Odernheim am Glan beschließt nach Änderung des § 5 des beigefügten Satzungsentwurfs die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde am Glan.

In § 5 der Satzung soll der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit 1-Gemeindegebiet Odernheim am Glan von 30 % auf 35 % geändert werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
15 Ja-Stimmen

Des Weiteren wird angedacht das Wochenendgebiet Maxdorf dem Innenbereich anzugliedern.

Tagesordnungspunkt 3

Interessenbekundungsverfahren Windenergie; Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des Zuschlags an den wirtschaftlichsten Bieter

Der Vorsitzende hat gem. § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und den Sitzungsraum verlassen.

Beigeordnete Hildenbrand ergreift das Wort.

Der Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie sieht in der Gemarkung Odernheim zwei Vorrangflächen für Windenergie vor. In der Ortsgemeinde haben sich mehrere Projektierer vorgestellt und Angebote unterbreitet. Die Ortsgemeinde Odernheim hat die Kommunalberatung mit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens beauftragt, um Unterstützung beim Abschluss eines Pachtvertrages zu erhalten.

Herr Rossbach von der Kommunalberatung hat die Ergebnisse der 1. Verhandlungsrunde bereits am 02.05.2022 in Odernheim vorgestellt.

Aufgrund der sehr guten Angebote und der Empfehlung der Kommunalberatung hat die Ortsgemeinde beschlossen, keine weitere Verhandlungsrunde mehr durchzuführen, da nicht mit einer Verbesserung der Angebote zu rechnen ist. Die Kommunalberatung schlägt vor, das Verfahren an dieser Stelle zu beenden und einen Pachtvertrag mit dem wirtschaftlichsten Anbieter abzuschließen.

Aufgrund der im Vorfeld von der Gemeinde festgelegten Bewertungsmatrix konnten bei den einzelnen Kriterien verschiedene Punktzahlen erreicht werden. Dabei hat die Firma BayWa r.e. mit Abstand die höchste Punktzahl (99,9 von 100) erreicht.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Odernheim beschließt, das Interessenbekundungsverfahren an dieser Stelle zu beenden und den Zuschlag an die Firma BayWa r.e. zu vergeben. Die Kommunalberatung wird beauftragt, den Projektierenden das Ergebnis mitzuteilen und einen Vertragsentwurf mit der Firma BayWa r.e. auszuarbeiten und der Ortsgemeinde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 4

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses; Pauline-Mohr-Straße 3, Flur 0, Nr. 5136**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum „Neubau eines Wohnhauses“, Pauline-Mohr-Straße 3, Fl. 0 Nr. 5136, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langgewanne, Auf dem Meisenheimer Weg“.

Der Bauherr beantragt, einer abweichenden Firstrichtung zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Der Rat beabsichtigt zukünftig Bauvorhaben, welche von einem Bebauungsplan abweichen, zu überdenken.

Tagesordnungspunkt 5

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim; Siedlungsentwicklung Lettweiler

-Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Christian Schick, Fachbereichsleiter Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Am

Leizenbacher Rech“. Der Vorhabenträger, die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, möchte im Bereich südlich der Ortslage von Lettweiler, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten, um einen Beitrag zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten. Die Fläche liegt auf ehemaligen Weinbauflächen, welche aktuell als Grünland genutzt werden. Der gewählte Standort entspricht damit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes Rheinland-Pfalz, die besagt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Grünlandflächen errichtet werden können, sowie weiteren Kriterien der Förderung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Der aktuelle Flächennutzungsplan widerspricht den geplanten Darstellungen des Bebauungsplanes „Solarpark Am Leizenbacher Rech“. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Pauschal geschützte Fläche“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ erforderlich.

Über die während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.05.2022 beraten und Beschluss gefasst.

Die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind nur die Zustimmungen der Ortsgemeinde Lettweiler und die an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Odernheim hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
15 Ja-Stimmen

Tagesordnungspunkt 6

Instandsetzung der Parkfläche am alten Lagerhaus Hinterhausen, Beratung und Beschlussfassung

Die Ortsgemeinde plant den unbefestigten Platz am alten Lagerhaus in Hinterhausen instand zu setzen. Die Arbeiten sind bei mehreren Firmen angefragt worden. Zwei Firmen haben ein Angebot für die Arbeiten eingereicht.

Die Nachrechnung und Auswertung brachte folgende Ergebnisse:

1. Fa. Großnick, Odernheim	38.288,25 € (Brutto)
2. Bieter	38.413,20 € (Brutto)

Die Prüfung der Angebote hat ergeben, dass die Fa. Großnick, Odernheim, das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen bei HhSt. 54101.5233 zur Verfügung.

Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung und deren Nachrechnung durch den FB3 der VGV Nahe-Glan, beschließt der Gemeinderat, der Fa. Großnick, Odernheim, den Auftrag zur Ausführung vorgenannter Arbeiten zum Angebotspreis von **38.288,25 Euro (Brutto)** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Der Vorsitzende schlägt vor, dass Natursteinpflaster im Ratshauskeller zu verbauen.

Tagesordnungspunkt 7 **Mitteilungen und Anfragen**

Tagesordnungspunkt 7.1 **Mitteilungen und Anfragen** **vorgesehener Stromverteilerkasten im Hildegardisweg**

Die im Hildegardisweg vorgesehene und geplante Fläche zur Anbringung eines Stromverteilerkastens soll anderweitig genutzt werden. Die Pfalzwerke AG beabsichtigt einen größeren Stromverteilerkasten in der Müggelheimer Straße zu errichten. Hier könnte dann ggfls. auch das voraussichtlich kommende Neubaugebiet Disibodenbergblick II angeschlossen werden. Herr Christian Schick, sieht dies aber problematisch, da lediglich eine Festsetzung im Bebauungsplan „Am Lettweilerweg“ vorgesehen ist.

Tagesordnungspunkt 7.2 **Mitteilungen und Anfragen** **Vertrag mit TVO**

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich die Laufzeit des Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Turnverein, nach Zustimmung des Rates, um weitere 10 Jahre verlängert.

Tagesordnungspunkt 7.3

Mitteilungen und Anfragen

verkehrsplanerische Begleituntersuchung Neubau Kindergarten

Ratsmitglied Gründonner erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der verkehrsplanerischen Begleituntersuchung im Zuge des Neubaus des Kindergartens. Sofern eine vollständige Auswertung vorliegt, soll diese im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden, so der Vorsitzende.

Des Weiteren weist der Vorsitzende daraufhin, dass die Küchenplanung für den Kindergartenneubau nochmals überdacht werden müsse. Im August soll eine Ratssitzung zum Thema Neubau Kindergarten stattfinden.

Tagesordnungspunkt 7.4

Mitteilungen und Anfragen

Parkplatz Hinterhausen

Ratsmitglied Porth regt an, im Zuge der Baumaßnahme Leerrohre zur Errichtung einer Ladestation für Elektroautos einzuplanen.

Der Vorsitzende hält Rücksprach mit Herrn Bert Grossnick.

Tagesordnungspunkt 7.5

Mitteilungen und Anfragen

Neuer Standort der Hildegardstatue

Im Auftrag der Rüstigen Rentner Odernheim fragt Ratsmitglied Theis an, ob die Hildegardstatue von dem ursprünglichen Platz am Marktplatz an den Brunnen der Glananlage verlegt werden könnte.

Der Gemeinderat ist mit einer Anbringung der Hildegardstatue im Bereich des Brunnens einverstanden, jedoch sollte vor Ort nochmals über den genauen Standort diskutiert werden.

Ratsmitglied Porth erklärt, dass für die Hildegardstatur im Hildegardisweg eine Fläche vorgesehen war. Diese Fläche soll jedoch mit einer Tafel von Römerfunden bestückt werden, so Ratsmitglied Hildenbrand.

Der Vorsitzende hält diesbezüglich Rücksprache mit dem Haushaltssachbearbeiter.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Achim Schick

Jennifer Bambauer